



VORLÄUFIGES MERKBLATT

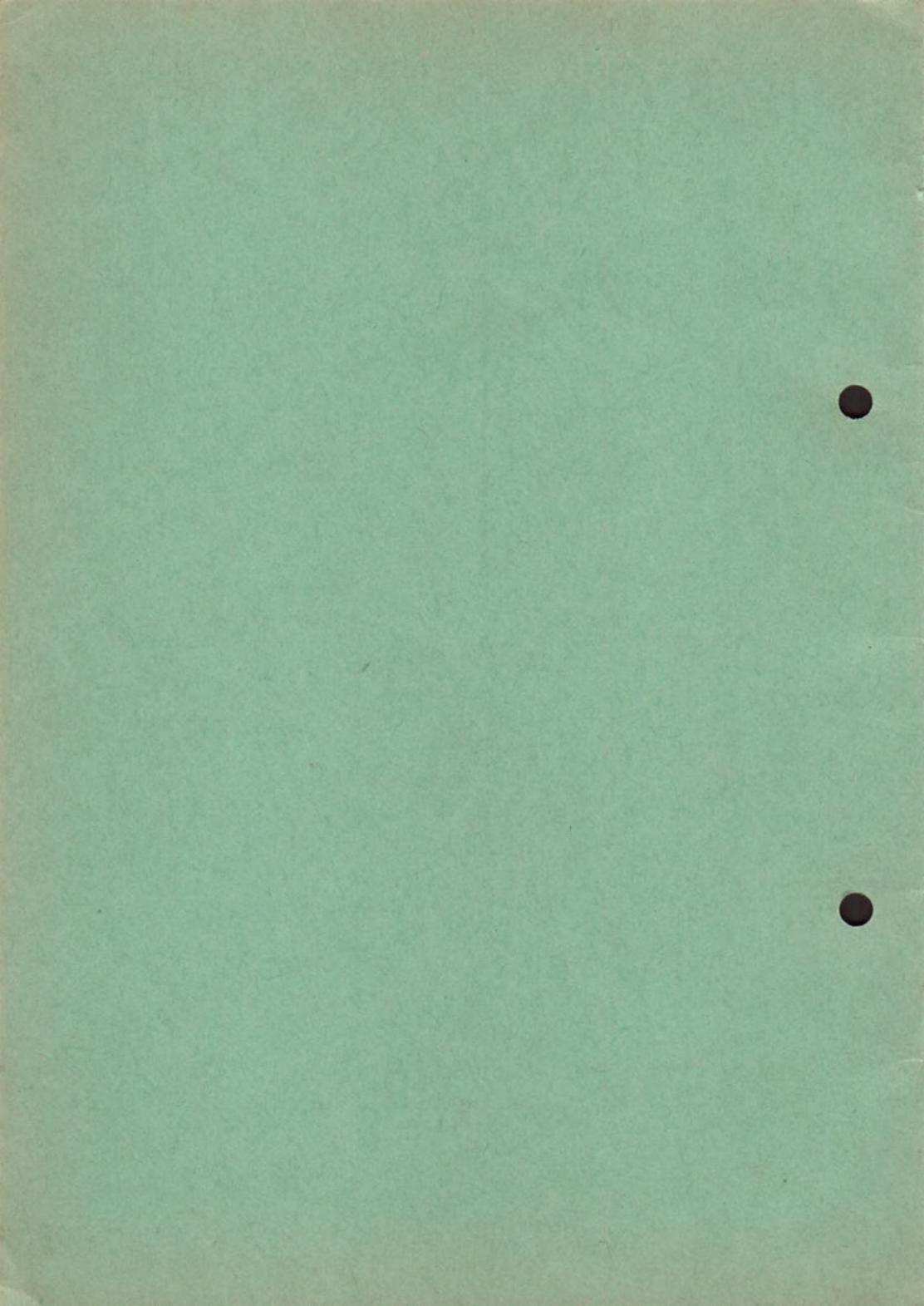
zur Verhütung von Unfällen beim Aufenthalt und bei Arbeiten
im S-Bahn-Tunnel zwischen Frankfurt(Main) Hbf und Frankfurt-
Hauptwache

Gültig vom 6.03.1978 an

(Dieses vorläufige Merkblatt wird anstelle des Schutzregelheftes 23
ausgegeben. Der Empfang ist zu bescheinigen.
Die Empfangsbescheinigung ist im Umschlag - Vordruck 132 A 06 -
aufzubewahren!)

HERAUSGEGEBEN VON DER BUNDESBABNDIREKTION F R A N K F U R T(Main)

6 Ps 330 Uvd
31 B 100 Ba im Januar 1 9 7 8





V O R L Ä U F I G E S M E R K B L A T T

zur Verhütung von Unfällen beim Aufenthalt und bei Arbeiten
im S-Bahn-Tunnel zwischen Frankfurt(Main) Hbf und Frankfurt-
Hauptwache

Gültig vom 6.03.1978 an

(Dieses vorläufige Merkblatt wird anstelle des Schutzregelheftes 23
ausgegeben. Der Empfang ist zu bescheinigen.
Die Empfangsbescheinigung ist im Umschlag - Vordruck 132 A 06 -
aufzubewahren!)

HERAUSGEGEBEN VON DER BUNDESBANDNDIREKTION F R A N K F U R T(Main)

6 Ps 330 Uvd
31 B 100 Ba

im Januar 1 9 7 8

Dieses vorläufige Merkblatt enthält Schutzregeln zur Verhütung von Personalunfällen, ist in der Bedeutung einem Schutzregelheft gleichzusetzen und beinhaltet somit dienstliche Weisungen.

=====

SIE SIND VERPFLICHTET,

S I E Z U B E F O L G E N !

=====



DENKEN SIE STETS DARAN:

Die nachfolgenden Schutzregeln dienen dem persönlichen Schutz gegen die Gefahren des Berufs. Ihr eigenes Wohl und das Ihrer Familie erfordern es, daß Sie durch wiederholtes Lesen sich die Anordnungen zu eigen machen und stets danach handeln.

SIE HABEN SICH DURCH IHRE UNTERSCHRIFT DAZU VERPFLICHTET!

=====

S I C H E R H E I T = V O R S I C H T + E I N S I C H T

=====

DEUTSCHE BUNDESBahn
BUNDESBahnDIREKTION F R A N K F U R T (MAIN)

Dienststelle
(Langstempel)

E M P F A N G S B E S C H E I N I G U N G

Ich bescheinige, heute das

"Vorläufige Merkblatt zur Verhütung von Unfällen beim
Aufenthalt und bei Arbeiten im S-Bahn-Tunnel zwischen
Frankfurt(Main) Hbf und Frankfurt - Hauptwache",
gültig vom 6.03.1978 an,

erhalten zu haben und verpflichte mich durch meine Unterschrift,
mich mit dem Inhalt des "vorläufigen Merkblattes" vertraut zu
machen und die darin enthaltenen Schutzregeln gewissenhaft zu
beachten.

..... , den1978

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

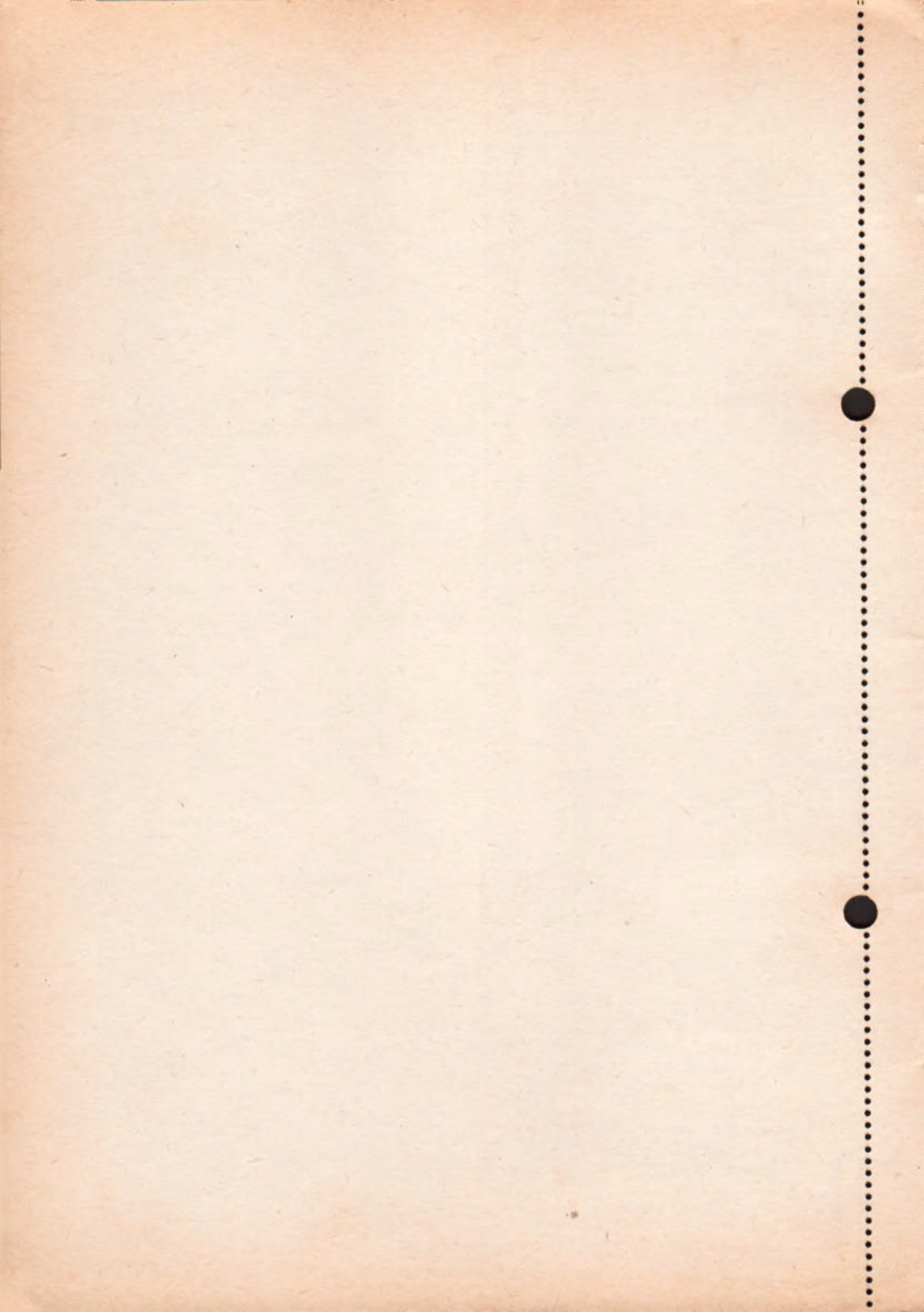
VERMERK FÜR DIE DIENSTSTELLE:

Diese Empfangsbescheinigung ist zu der bei der Dienststelle befindlichen Sammlung der Empfangsbescheinigungen für Schutzregelhefte zu nehmen.

Die Mitarbeiter sind über den Inhalt des Merkblattes HALBJÄHRLICH zu unterrichten.

Der planmäßige Fortbildungsunterricht ersetzt diese zusätzliche Belehrung nicht!

Hier abtrennen
Hefttrand



Verteilungsplan des Merkblattes

BSA Frankfurt(M)	2 Stück	BA Frankfurt(M) 1	2800 Stück
BZA Minden(W)		BA Frankfurt(M) 2	180 "
BZA München je	2 "	BA Gießen	150 "
BD Frankfurt(M)		BA Limburg(L)	80 "
Abteilungsleiter I	1 "	BA Wiesbaden	100 "
Abteilungsleiter II	1 "	MA Frankfurt(M)	485 "
Abteilungsleiter III	1 "	MA Gießen	100 "
Abteilungsleiter IV	1 "	MA Wiesbaden	100 "
Abteilungsleiter V	1 "	GV Frankfurt(M)	10 "
Abteilungsleiter N	1 "	Gleisbahnhof Hanau	150 "
Dez 4, 6, 21, 21A, 22,		Brüm Heusenstamm	20 "
23, 23A, 23H, 24,		UV-Dienst und Reserve	323 "
24A, 25, 25A, 26,			
29, 31, 37, 38,			
39, 40, 40A, 42,			
43, 44, 47, 47A,			
48,	26 "		
Arbeitsschutzarzt	1 "		
ÖPR	1 "		
BPR	3 "		
Fwktr	1 "		
Bktr 1 - 5	5 "		
Bmktr 1 - 4	4 "		
Tbktr 1 + 2	2 "		
Brktr	2 "		
Obi 1 - 4	4 "		
Büro B	110 "		
F+R	16 "		
M	60 "		
N	236 "		
Sf	50 "		
T	45 "		
P	2 "		
Tv	100 "		
To	4 "		
V	10 "		
Pressestelle	100 "		
Aufzugssachverst.			
- AS -	1 "		
Kesselsachverst.			
- KS -	1 "		
Behältersachverst.			
- BS 1 -	1 "		
- BS 2 -	1 "		
- BS 3 -	1 "		
BD Stuttgart	2 "		
		zusammen	5.300 Stück

BERICHTIGUNGEN

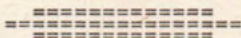
Lfd Nr der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig vom an	am	Berichtigt durch
1)	BD Ffm 6 Ps 330 Urd	sofort	1.7.79	He.
2)	BD Ffm 6 Ps 330 Urd	sofort	1.7.79	He.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Vorbemerkungen	4
II. Betreten des S-Bahn-Tunnels	5/6
III. Arbeiten im S-Bahn-Tunnel	6/7
IV. Besondere Aufgaben der Sicherungsposten	7
V. Arbeiten auf Tunnel-, Fahrleitungs- und sonstigen Untersuchungswagen	8

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Piktogramm "Feuermännchen"
- Anlage 2 Maßnahmen bei Verwendung von leichtentzündlichen und brandfördernden Flüssigkeiten und Gasen



**Lies Deine Schutzregelhefte
nicht erst im Krankenhaus!**

I. VORBEMERKUNGEN

Beachten Sie bitte außer den in diesem "vorläufigen Merkblatt" enthaltenen Schutzregeln auch die nachfolgend genannten Schutzregelhefte von Fall zu Fall gewissenhaft:

Schutzregelheft 8

"Verhalten beim Umgang mit elektrischen Strom",

Schutzregelheft 11

"Verhalten im Bereich der Gleisanlagen",

Schutzregelheft 21

"Verhalten bei Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise",

Schutzregelheft 24

"Verhalten bei Arbeiten an Signal- und Fernmeldeanlagen",

Schutzregelheft 25

"Verhalten bei Arbeitszügen und Fahrten mit Nebenfahrzeugen",

Schutzregelheft 27

"Verhalten in Kanälen, Brunnen und Schächten sowie in der Nähe von Gasleitungen und Kabel",

Schutzregelheft 31

"Verhalten im Umgang mit Kraftstoffen und ähnlich gefährlichen Stoffen",

Schutzregelheft 36

"Verhalten bei Arbeiten an Starkstromanlagen",

Schutzregelheft 40

"Verhalten bei Arbeiten an feuer- und explosionsgefährdeten Orten",

Schutzregelheft 43

"Verhalten beim Schweißen, Brennschneiden und Anwärmen",

Schutzregelheft 50

"Verhalten beim Umgang mit Flüssiggas".

=====

Auf die Bestimmungen der DV 132 A, B, D, E und der DV 132 II/B wird Bezug genommen. Sie werden durch dieses "vorläufige Merkblatt" auf die Örtlichkeit hin ergänzt.

Auch die von Ihren vorgesetzten Stellen im Einzelfall zusätzlich angeordneten Sicherheitsmaßnahmen müssen gewissenhaft beachtet werden!

AUCH SIE DIENEN IHREM SCHUTZ!

=====

HINWEIS:

ALS TUNNEL IM SINNE DIESES MERKBLATTES GELTEN ALLE UNTERIRDISCHEN BAHNANLAGEN AUSSERHALB DES FÜR DIE REISENDEN BESTIMMTEN BEREICHS DER BAHNSTEIGE!

=====

II. BETRETEN DES S-BAHN-TUNNELS

1. Der Aufenthalt im S-Bahn-Tunnel ist besonders gefährlich. Nur, wer im Tunnel arbeiten muß, darf ihn betreten.

DAS BETRETEN DES S-BAHN-TUNNELS OHNE SCHUTZHELM IST UNTERSAGT!

Dunkelheit, Glätte, Kohlenoxyd, unebene Wege, große Zugdichte und beengte Raumverhältnisse erhöhen beim Aufenthalt und bei der Arbeit im Tunnel die Gefahr.

Deshalb dürfen Körperbehinderte den S-Bahn-Tunnel nicht betreten.

Zur Sicherheit der im S-Bahn-Tunnel tätigen Mitarbeiter sind seitlich oder zwischen den Gleisen

S I C H E R H E I T S R Ä U M E

vorhanden.

Sie sind besonders gekennzeichnet durch

- 10 cm breite weiße Farbstreifen, die jeweils auf der dem Gleis zugewandten Seite auf dem Boden angebracht sind und die äußere Abgrenzung des Sicherheitsraumes darstellen, der nicht überschritten werden darf,
- die entsprechenden Piktogramme (Feuermännchen), siehe Anlage 1,
- weiße, 80 cm hohe Begrenzungsstangen zwischen den Gleisen, in einem Abstand von 6,00 m, wenn keine Bauwerksstützen zwischen den Gleisen vorhanden sind.

Es ist untersagt, ausgebohrte Bereiche von Gleisen und Weichen während des Betriebs zu betreten. Diese Gefahrenbereiche sind außerhalb des Tunnels zu umgehen.

2. Im Tunnelbereich ist GLEISWECHSELBETRIEB eingerichtet. Jedes Gleis kann zu jeder Zeit in beiden Richtungen befahren werden.
3. Der S-Bahn-Tunnel darf nur mit besonderem Auftrag eines Aufsichtsführenden nach UVV betreten werden. Nach Möglichkeit sind Zugpausen zu nutzen.
Mitarbeiter, die erstmals den S-Bahn-Tunnel betreten, müssen von ortskundigen und erfahrenen Mitarbeitern zuvor entsprechend unterwiesen und dann geführt werden.
4. Damit Sie den Triebfahrzeugführern herannahender Züge besser erkennbar sind, müssen Sie, wenn Sie allein oder in einer Gruppe bis zu 3 Mitarbeitern den Tunnel betreten, stets die gelbe Warnkleidung und den Schutzhelm tragen. Außerdem ist wenigstens eine brennende elektrische Sicherheitslampe mitzuführen.
Eng anliegende Kleidung und festes Schuhwerk dürfte für das Betreten des Tunnels Voraussetzung und Selbstverständlichkeit sein.
5. Gehen Sie in einer Gruppe von mehr als 3 Mitarbeitern in den S-Bahn-Tunnel, muß ein Sicherungsposten die Gruppe begleiten. An der Spitze führt der Aufsichtsführende, am Schluß sichert der Sicherungsposten. Der die Spitze Anführende und der Sicherungsposten tragen die Warnkleidung und führen eine brennende elektrische Sicherheitslampe mit. Von den übrigen Mitarbeitern führt jeder Dritte eine elektrische Sicherheitslampe mit sich.
6. Die Tunnelbeleuchtung für den zu betretenden Abschnitt ist einzuschalten und beim Verlassen des Tunnels wieder auszuschalten.

Anlage 1

7. Verhalten Sie sich auf den Gehwegen mit besonderer Vorsicht. Die Züge entwickeln im S-Bahn-Tunnel eine starke Sogwirkung. Bei Vorbeifahrt von Zügen halten Sie sich immer fest, entweder an den Begrenzungsstangen, den Handläufen, an den Kabelsträngen an der Tunnelwand oder ähnlichem. Sind Betonstützen vorhanden, treten Sie zwischen diese.

III. ARBEITEN IM S-BAHN-TUNNEL

1. W I C H T I G !

Die Züge geben bei Einfahrt in den S-Bahn-Tunnel kein Achtungssignal!

2. Arbeiten im S-Bahn-Tunnel sind in der Regel in der Nachtbetriebspause durchzuführen.
3. Arbeiten im Gefahrenbereich eines Gleises dürfen nur nach der Sperrung dieses Gleises durchgeführt werden.
4. Im gesamten S-Bahn-Tunnelbereich liegt die Fahrleitung in der Regel nur 4,80 m über Schienenoberkante. Die spannungsführenden Teile der Fahrleitungsaufhängung - Fahrleistungsstützpunkte - liegen nur 3,95 m über den seitlichen Gehwegen.
5. Von den unter Spannung stehenden Teilen der Fahrleitung und der Stromabnehmer elektrischer Triebfahrzeuge muß - auch mit Geräten, Werkzeugen und Werkstücken - nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. DV 462 beachten! Dieser Abstand kann von Fachkräften und von besonders unterwiesenen Personen im Sinne der VDE 0105 entsprechend DV 462 § 15(6) unterschritten werden.
Sind Arbeiten innerhalb der Schutzabstände notwendig, muß die Fahrleitung vorher abgeschaltet und geerdet werden.
Erden der Fahrleitung im Regelfall grundsätzlich nur durch Fachkräfte des elektrotechnischen Dienstes.
Es sind die Hinweise im Übersichtsplan mit Schaltanweisung des "Bf Frankfurt(M) (tief) - Bf Taunusanlage - Bf Ff-Hauptwache" zu beachten.

6. Auf den nächsten Ausgang macht Sie das Zeichen

Anlage 1

nach Anlage 1

aufmerksam.

7. Die Kilometrierung beginnt für alle Fahrtrichtungen im Bf Frankfurt(M) Hbf(tief). Kilometerangaben sind daher zusätzlich stets mit der Bezeichnung des Gleises zu versehen, das die Züge im Regelbetrieb befahren;

Beispiel:

"in km 0,5 im (am/neben dem/über dem) Gleis
Ffm Hbf (tief) - Ff-Galluswarte"

o d e r

"in km 0,5 im (am/neben dem/über dem) Gleis
Ff-Griesheim - Ffm Hbf (tief)"

8. Bei Annäherung eines Zuges suchen Sie sofort den nächst erreichbaren Sicherheitsraum auf. Er bietet den bestmöglichen Schutz. Ein zum Schutz aufgesuchter Sicherheitsraum darf erst auf Zuruf des Aufsichtsführenden verlassen werden.

9. Sollten Sie trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch von einer Zugfahrt überrascht werden und keinen Sicherheitsraum mehr erreichen können, so werfen Sie sich neben den Schwellenköpfen so hin, daß Sie mit dem Gesicht nach unten gegen die Fahrrichtung des Zuges zu liegen kommen. Ihre Kleidung, die im Tunnel immer geschlossen zu tragen ist, kann dann nicht aufgewirbelt und vom Zuge erfaßt werden.
10. Im S-Bahn-Tunnel dürfen Arbeiten - auch wenn nur ein Arbeitsausführender eingesetzt wird - grundsätzlich nur im Schutz von Sicherungsposten ausgeführt werden.
Dies gilt auch für Arbeiten im Sicherheitsraum.
11. Die Tunnelrotten sollen wegen der größeren Gefahr möglichst zusammengehalten werden. Nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden dürfen sich die Mitarbeiter aus dem Warnbereich entfernen.
12. Beim Ertönen des Rottenwarnsignals Ro 2 "Arbeitsgleise räumen" ist das Arbeitsgleis ohne Verzögerung sofort zu räumen.
Je nach den Örtlichkeiten im S-Bahn-Tunnel ist dann

in den Sicherheitsraum

herauszutreten.
13. Arbeitszüge und Nebenfahrzeuge dürfen im gesperrten Gleis während der Vorbeifahrt von Zügen im Nachbargleis nicht bewegt werden.
14. Im S-Bahn-Tunnel ist es grundsätzlich verboten, offenes Feuer zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind Arbeiten mit autogentechnischen Geräten für Acetylen oder Propan, soweit die besonderen sicherheitstechnischen Bestimmungen zum Betrieb dieser Geräte und zum Umgang mit den Gasen beachtet werden.
15. Bei Verwendung von leichtentzündlichen und brandfördernden Flüssigkeiten und Gasen ist die
Verfügung BZA Minden(Westf) - 27.2712 Uvdr 23 vom 2.11.1977
zu beachten, die als Anlage 2 dem Merkblatt beigegeben ist.
16. SORGEN SIE IMMER FÜR ORDNUNG AM ARBEITSPLATZ!
EINGESCHRÄNKTE ODER VERSPERRTE SICHERHEITSRAUME BEDEUTEN IM TUNNEL
LEBENSGEFAHR!
17. Den Anordnungen der Aufsichtsführenden ist stets Folge zu leisten. Beachten Sie alle Signale und Warnungen ohne Einschränkung, Ihr Leben hängt davon ab.

IV. SONDERE AUFGABEN DER SICHERUNGSPOSTEN

1. Neben der für Sicherungsposten vorgeschriebenen Warnkleidung nach DV 199/1 und der Ausrüstung nach DV 132 II/B § 203(29) hat der Sicherungsposten im S-Bahn-Tunnel stets eine brennbereite, rot abblendbare Sicherheitslampe mitzuführen.
Der ihm zugewiesene Standort muß sich immer außerhalb der Gleise befinden. Die Ablösung erfolgt an diesem Platz, wenn nicht der Standort dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend verändert werden muß.
2. Abweichend von DV 132 II/B § 206(11) können aus Lärmschutzgründen Rottenwarnsignale mit Mehrklanghorn gegeben werden.
Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsführende nach UVV.
3. Die Bestimmungen der DV 132 II/B § 206(15) gelten für den S-Bahn-Tunnelbereich nicht.

V. ARBEITEN AUF TUNNEL-, FAHRLEITUNGS- UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGS-
WAGEN

Bei diesen Arbeiten sind die besonderen Verfügungen und Anweisungen zu beachten.

Die Bestimmungen der DV 462 gelten uneingeschränkt.

=====

S I C H E R H E I T = S E H E N + G E S E H E N W E R D E N !

=====

SIE KÖNNEN AUF 3 ARTEN KLUG WERDEN:

DURCH NACHDENKEN - das ist die edelste,

DURCH NACHAHMEN - das ist die leichteste,

DURCH ERFAHRUNG - das ist die bitterste!



PIKTOGRAMM "Feuermannchen"

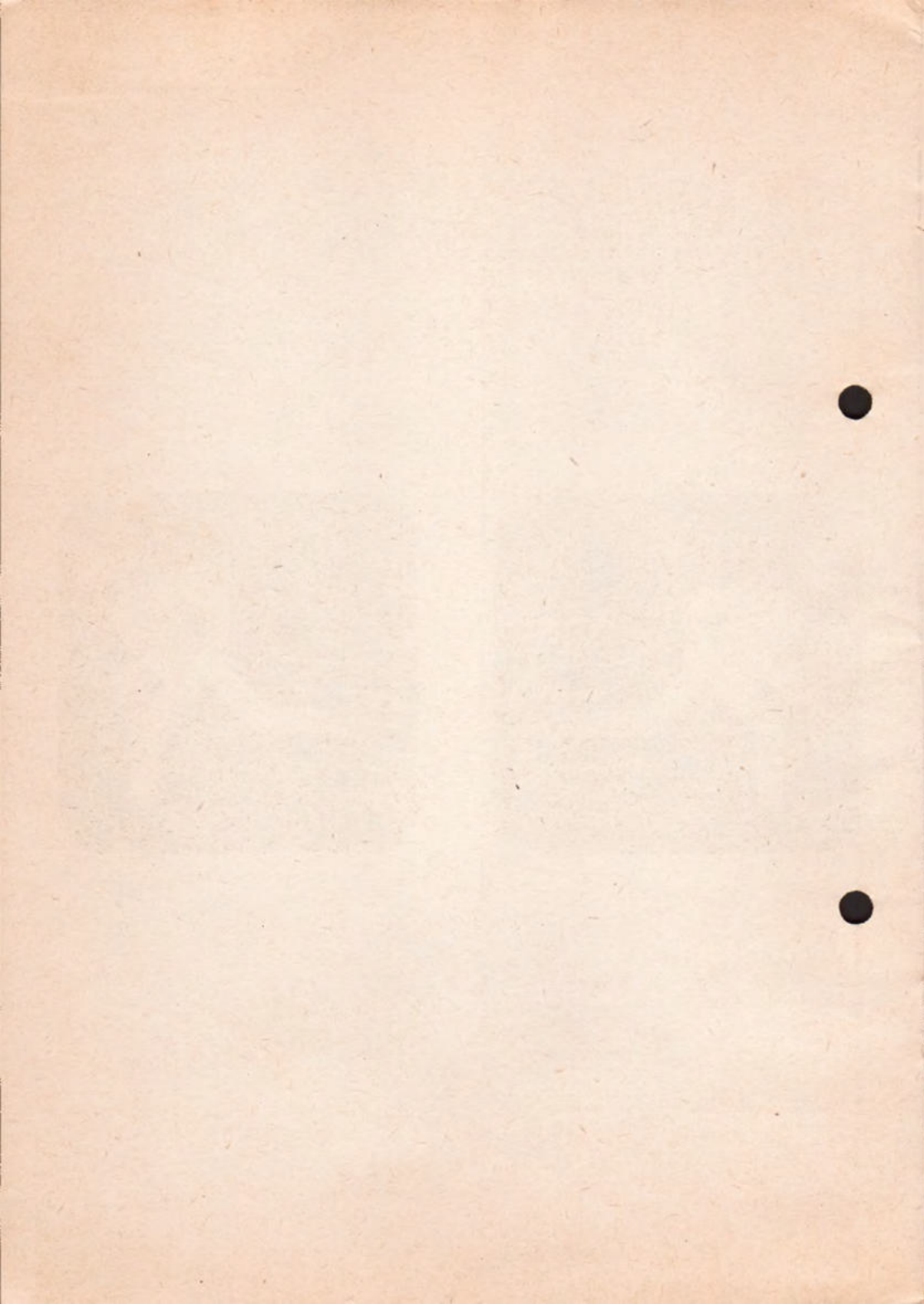
F A R B E " g r ü n "



F l u c h t w e g

links

rechts



MASSNAHMEN BEI VERWENDUNG VON LEICHTENTZÜNDLICHEN UND BRANDFÖRDERNDEN
FLÜSSIGKEITEN UND GASEN

Druckgasflaschen für leichtentzündliche Gase mit einem Füllgewicht bis 0,425 kg oder für brandfördernde Gase bis zu 25 Liter Rauminhalt dürfen in Tunneln ohne besondere Schutzmaßnahmen mitgeführt und benutzt werden. Das Füllen dieser Druckgas-Kleinstflaschen ist innerhalb des Tunnels verboten! (vgl. Schutzregelheft 50)

Druckgasflaschen für leichtentzündliche oder brandfördernde Gase mit einem Füllgewicht von mehr als 0,425 kg für verflüssigte Gase (z.B. Flüssiggas) und von mehr als 25 Liter Rauminhalt für andere leichtentzündliche (z.B. Acetylen) oder brandfördernde Gase (z.B. Sauerstoff) dürfen als Gebrauchsbehälter in Tunneln betrieben werden, wenn es sich nicht um einen ständigen Betrieb handelt und

- durch eine sachkundige Aufsichtskraft die Druckgasflasche außerhalb des Tunnels mindestens zu Beginn jeder Dienstschrift auf einwandfreien Zustand, insbesondere auf Dichtheit des Absperrventils überprüft wurde,
- durch eine sachkundige Aufsichtskraft der Flaschenwechsel (Anschluß der Verbrauchsgeräte an eine neue Flasche) und die Aufstellung (Sicherung gegen Umstürzen, gefahrlose Umgebung) überwacht wird,
- die Druckgasflasche während der Gasentnahme unter ständiger Aufsicht des Bedieners steht.

Die Flüssiggasflaschen mit mehr als 0,425 kg Füllgewicht müssen mit einer Schlauchbruchsicherung und bei Betrieb des Verbrauchsgerätes mit Sauerstoff zusätzlich mit einer Gasrücktrittsicherung ausgerüstet sein.

Die Verbrauchsbehälter sind nach der Entleerung oder nach Gebrauch unverzüglich aus dem Tunnel zu entfernen. Das Aufbewahren von Reservebehältern ist in Tunneln verboten.

Der Betrieb von in Bahndienstwagen fest installierten Flüssiggasanlagen innerhalb von Tunneln ist erlaubt, wenn

- vor Einfahrt in den Tunnel durch eine sachkundige Aufsichtskraft die Dichtheit der Schlauchanschlüsse mit den Flüssiggasflaschen überprüft wird und die Verbrauchsanlage während des Betriebes im Tunnel durch den Bediener überwacht wird.

• Soll ein Bahndienstwagen mit fest installierter Flüssiggasanlage im Tunnel verwendet werden und die Flüssiggasanlage nicht betrieben werden, sind vor Einfahrt in den Tunnel die Flaschenventile und das Hauptabsperrventil der Anlage fest zu schließen.

Das Wechseln von Flüssiggasflaschen innerhalb des Tunnels ist verboten.

Kraftstoffbehälter von Fahrzeugen, Oberbaukraftgeräten usw. dürfen im Tunnel nicht gefüllt werden. Im Tunnel dürfen keine weiteren Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten mitgeführt oder gelagert werden.

